

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

13 BJ 175/94

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken,
Bayreuth, Wittelsbacherring 11,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 1995 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l sowie die Richter Dr. L o y t v e d
und M ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Pro-
zeßkostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 19. Mai 1994 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Der Kläger ist Türke mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Er ist mit seinem Begehren, eine Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit (EU/BU) aus der deutschen Rentenversicherung zu erhalten, erfolglos geblieben (Bescheid vom 16. April 1992, Widerspruchsbescheid vom 5. November 1992, Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Bayreuth vom 3. Juni 1993, Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 19. Mai 1994). Das LSG hat seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, weil er die allgemeine Wartezeit (5 Jahre) nicht erfüllt habe. Die ihm im Jahre 1986 gewährte Beitragserstattung schließe alle Ansprüche aus den bis dahin zurückgelegten Beitragszeiten aus. Dies gelte auch dann, wenn er durch einen im Jahre 1981 erlittenen Arbeitsunfall die Wartezeit hätte erfüllen können.

Nach § 73 a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 114 der Zivilprozeßordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozeßkostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die Beschwerde des Klägers ist nicht formgerecht eingelegt und begründet worden; aber auch eine formgerechte Nichtzulassungsbeschwerde könnte nicht zur Zulassung der Revision führen.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung des Urteils des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Solche Gründe sind weder vom Kläger schlüssig vorgetragen worden noch sind sie nach der von Amts wegen durchgeführten summarischen Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.

Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 11, 39). Sie muß außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist zum einen nicht der Fall, wenn die Antwort auf die Rechtsfrage von vornherein praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4). Zum anderen ist auch eine Rechtsfrage, die bereits höchstrichterlich entschieden ist, nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 13, 65). Schließlich muß die Rechtsfrage in dem einer Zulassung folgenden Revisionsverfahren auch entscheidungserheblich und damit klärungsfähig sein (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.



Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der die Beitragserstattung regelnden Vorschriften, die eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellen könnten, bestehen nicht. Zwar hatte das BVerfG mit Beschluß vom 20. März 1979 (BVerfGE 51, 1 = SozR 2200 § 1315 Nr 5) die bis dahin geltende Regelung insoweit mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes (GG) für unvereinbar erklärt, als Ausländern im Ausland Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht ausgezahlt werde und sie auch keinen Anspruch auf angemessene Beitragserstattung hätten. Dieser Entscheidung des BVerfG hat der Gesetzgeber jedoch durch das Rentenanpassungsgesetz (RAG) 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl I 1025) Rechnung getragen.

Zu den Rechtswirkungen einer wirksam durchgeführten Beitragserstattung gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG. Dadurch ist insbesondere geklärt, daß die Beitragserstattung zu einer rückwirkenden Auflösung des Versicherungsverhältnisses in seiner Gesamtheit und damit zum Verlust aller Rechte aus den vor der Beitragserstattung zurückgelegten Beitragszeiten führt, auch wenn nur ein Teil der entrichteten Beiträge erstattet wird (vgl BSG SozR Nr 13 zu § 1303 der Reichsversicherungsordnung <RVO>; SozR 2200 § 1303 Nrn 14 => BSGE 49, 63, 65>, 16, 18, 26, 33). Damit steht fest, daß der Arbeitsunfall, den der Kläger vor der Beitragserstattung erlitten hat, nicht dazu führen kann, daß die Wartezeit als erfüllt gilt. Da sein Rentenversicherungsverhältnis rückwirkend gelöscht wurde, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß der Kläger den Arbeitsunfall - wie es § 1252 Abs 1 Nr 1 RVO voraussetzt - als "Versicherter" erlitten hat (vgl dazu auch BSGE 24, 85). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

Das angefochtene Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Auch ein Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG führen könnte, ist nicht erkennbar.

Der Antrag des Klägers auf Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73 a Abs 1 SGG in Verbindung mit § 121 ZPO) war abzulehnen, weil ihm kein Anspruch auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zusteht.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision war als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem bei dem BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist. Dies konnte in entsprechender Anwendung des § 169 SGG auch ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter geschehen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

